



Satzung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1993
(GVBl. II S. 740)

zuletzt geändert durch die Zwölfte Satzungsänderung vom
15. Dezember 2010 (ABl. S. 563)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEREICHE DER VERSORGUNGS- UND ZUSATZVERSORGUNGSKASSE

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufsicht des Kommunalen Versorgungsverbandes
- § 2 Gliederung
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Sitzungen
- § 6 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates
- § 7 Der Direktor
- § 8 Finanzwirtschaft

ZWEITER TEIL: DIE VERSORGUNGSKASSE

Abschnitt I: Mitglieder

- § 9 Pflichtmitglieder
- § 10 Freiwillige Mitglieder
- § 11 Beginn der Mitgliedschaft
- § 12 Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft
- § 13 Regelung der Mitgliedschaft bei Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- § 14 Regelung der Mitgliedschaft bei Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts
- § 15 Übergang von Aufgaben eines Mitglieds auf den Bund oder das Land
- § 16 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

Abschnitt II: Der Fachausschuss

- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Aufgaben des Fachausschusses
- § 19 Sitzungen des Fachausschusses

Abschnitt III:

Aufgaben und Leistungen der Versorgungskasse sowie das Verfahren

- § 20 Aufgaben
- § 21 Leistungen
- § 22 Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand
- § 23 Berechnung der Versorgung
- § 24 Anderweitig verbrachte Dienstzeiten
- § 25 Dienstunfallfürsorge
- § 26 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- § 27 Versorgungsausgleich
- § 28 Kindergeldzahlungen
- § 29 Berechnung und Auszahlung der Leistungen
- § 30 Schadenersatzansprüche
- § 31 Ausgleichsbetrag

Abschnitt IV: Aufbringung der Mittel für den Versorgungsbereich

- § 32 Umlage und Erstattung
- § 33 Berechnung der Umlage
- § 34 Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage
- § 35 Leistungsverpflichtung eines Dritten
- § 35a Dienstherrenwechsel
- § 36 Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge

Abschnitt V:

Einzelregelungen der Finanzwirtschaft/Sondervermögen - Versorgungsrücklage

1. Allgemeine Wirtschaftsführung

- § 37 Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen

2. Rücklagewirtschaft

- § 38 Sicherheits- und Schwankungsrücklage
- § 39 Verteilung des vorhandenen Rücklagebestandes bei Auflösung der Versorgungskasse

3. Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg

- § 39a Errichtung des Sondervermögens und Zuführung der Mittel

DRITTER TEIL:

ÜBERNAHME VON BEIHILFEN AN AKTIVE BEAMTE UND ARBEITNEHMER DER MITGLIEDER DES VERSORGUNGSVERBANDES (BEIHILFEKASSE)

- § 40 Mitgliedschaft und Leistungen
- § 41 Beginn der Beihilfegewährung für ein Mitglied
- § 42 Kündigung

- § 43 Sondervermögen
- § 44 Umlage und Erstattung
- § 45 Umlagegruppen
- § 46 Bemessungsgrundlage
- § 47 Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfekasse
- § 48 Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen
- § 49 Rücklage für den Bereich der Beihilfekasse
- § 50 Verteilung des vorhandenen Rücklagenbestandes
bei Auflösung der Beihilfekasse

VIERTER TEIL: VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN

- § 51 Widerspruchsverfahren; Vertretung im Rechtsstreit

FÜNFTER TEIL: ÜBERNAHME VON AUFGABEN NACH § 72 ABS. 1 DES EINKOMMEN- STEUERGESETZES (LANDESFAMILIENKASSE)

- § 52 Leistungen
- § 53 Verfahren
- § 54 Kostentragung
- § 55 Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen

SECHSTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 56 Öffentliche Bekanntmachung
- § 57 Durchführungsvorschriften
- § 58 Übergangsvorschrift
- § 59 Inkrafttreten

Übersicht über die abweichend vom 3. März 1993 in Kraft getretenen Vorschriften

ERSTER TEIL GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEREICHE DER VERSORGUNGS- UND ZUSATZVERSORGUNGSKASSE

§ 1 Rechtsform, Sitz und Aufsicht des Kommunalen Versorgungsverbandes

- (1) Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg ist durch Gesetz vom 26. Februar 1993¹⁾ mit Sitz in Gransee errichtet worden.
- (2) Der Versorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung und besitzt Dienstherrnfähigkeit.
- (3) Der Versorgungsverband führt ein Dienstsiegel gemäß Anlage Muster 1 und 2.
- (4) Der Versorgungsverband unterliegt der Rechtsaufsicht des Ministeriums des Innern. Die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Aufsicht gelten entsprechend.

¹⁾ Verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - Teil I - am 02.03.1993, Seite 51 ff.

§ 2 Gliederung

Der Versorgungsverband gliedert sich in die Kassenbereiche Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse.

§ 3 Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Direktor,
3. der Fachausschuss Versorgungskasse,
4. der Fachausschuss Zusatzversorgungskasse.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes besteht aus den Mitgliedern des Fachausschusses Versorgungskasse und den Mitgliedern des Fachausschusses Zusatzversorgungskasse. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihrem jeweiligen Vertreter im Fachausschuss vertreten.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die ehrenamtliche Tätigkeit sind entsprechend anzuwenden. Über Ausschließungsgründe entscheidet der Verwaltungsrat. Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter erhalten Fahrkostenerstattung und für jeden Sitzungstag des Verwaltungsrates oder der jeweiligen Fachausschüsse ein volles Tagegeld nach dem für Landesbeamte geltenden Reisekostenrecht. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungstagen bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes nach dem Satz für mehrtägige Dienstreisen, sonst nach dem Satz für eintägige Dienstreisen.

§ 5 Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt der Vorsitzende mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der im Benehmen mit dem Direktor des Versorgungsverbandes festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. Auf Verlangen des Direktors sind von ihm gewünschte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Verwaltungsrat bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Verwaltungsratsmitgliedern, deren Stellvertretern, dem Ministerium des Innern und den kommunalen Spitzenverbänden übersandt.

(2) Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Der Direktor des Versorgungsverbandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann jederzeit das Wort verlangen. Zu den Sitzungen können weitere für den Versorgungsverband tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun seiner Mitglieder anwesend sind. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter nicht anwesend, so übernimmt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zu-

rückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates ohne Sitzung schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Versorgungsverbandes, soweit sie nicht dem Direktor oder den Fachausschüssen obliegen. Der Verwaltungsrat ist ausschließlich zuständig für

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung des Direktors,
2. die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Direktors aus den Reihen der Beamten des Kommunalen Versorgungsverbandes,
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie zum Jahresabschluss und zum Lagebericht der Kassenbereiche,
- 3a. die Entlastung des Direktors,
4. die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
5. die Beauftragung Dritter mit der Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg sowie die Übernahme solcher Aufgaben für Dritte,
6. die Anlage und Verwaltung der Mittel des Sondervermögens Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten sowie über die entsprechenden arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Arbeitnehmer; er kann diese Befugnis auf andere Organe des Versorgungsverbandes übertragen.

(3) In Satzungsangelegenheiten, die beide Kassenbereiche betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat erforderlich.

(4) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Direktors und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Versorgungsverbandes.

(5) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann sich vom Direktor jederzeit über alle Angelegenheiten des Versorgungsverbandes unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gewährt wird.

§ 7

Der Direktor

(1) Der Direktor des Versorgungsverbandes ist Beamter auf Zeit mit einer Amtszeit von acht Jahren. Er muss die Befähigung für eine geeignete Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes oder einen für das Amt geeigneten Hochschulabschluss und eine mehrjährige Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einem privaten Unternehmen haben. Er ist verpflichtet, eine erste Wiederberufung anzunehmen. Lehnt er die Wiederberufung ohne wichtigen Grund ab, ist er zum Zeitpunkt des Ablaufs der Amtszeit zu entlassen.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn sich die Anstellungsbedingungen gegenüber der vorhergehenden Amtszeit verschlechtern. Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Direktor die gesetzliche Altersgrenze erreicht. Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gelten § 4 Absatz 3 Satz 3 und 4 für den Direktor entsprechend.

(2) Über die dienstlichen Angelegenheiten des Direktors entscheidet der Verwaltungsrat als Dienstvorgesetzter mehrheitlich. Entscheidungen als oberste Dienstbehörde sowie über die Ernennung oder die Entlassung bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Der Direktor ist Leiter der Verwaltung. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Versorgungsverbandes sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und der Fachausschüsse vor und nimmt beratend daran teil; er kann jederzeit das Wort verlangen. Der Direktor ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Versorgungsverbandes.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Beamten des Versorgungsverbandes zum ständigen allgemeinen Vertreter des Direktors.

§ 8 Finanzwirtschaft

Die Wirtschaftsführung erfolgt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung.

ZWEITER TEIL DIE VERSORGUNGSKASSE

Abschnitt I Mitglieder

§ 9 Pflichtmitglieder

Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes für den Kassenbereich der Versorgungskasse sind

1. Städte und Gemeinden,
2. Landkreise,
3. Ämter,
4. kommunale Zweckverbände,
5. öffentlich-rechtliche Sparkassen,

wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Bedienstete mit beamtenmäßigen Versorgungsanswartschaften haben.

§ 10 Freiwillige Mitglieder

(1) Als freiwillige Mitglieder können aufgenommen werden

1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter § 9 fallen,
2. kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen,
3. Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Bedienstete mit beamtenmäßigen Versorgungsanswartschaften haben.

Als Verbände gelten auch Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften der unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Einrichtungen.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Dienstunfallfürsorge der nicht im Beamtenverhältnis stehenden - aber für eine entsprechende Versorgung in Frage kommenden - Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind.

§ 11

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.

(2) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder entsteht durch Aufnahmebescheid. Sie beginnt mit dem Geschäftsjahr, das auf den Eingang des Aufnahmeantrags folgt. In Ausnahmefällen kann der Fachausschuss einen abweichenden Termin für den Beginn der Mitgliedschaft zulassen. Die Zulassung als freiwilliges Mitglied kann mit Zustimmung des Fachausschusses von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere davon, dass für die eingebrachten Versorgungsverpflichtungen angemessene Einmalzahlungen geleistet werden.

§ 12

Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

(1) Ein freiwilliges Mitglied kann erstmals mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem es eine zehnjährige Mitgliedschaft vollendet, kündigen. Im Übrigen kann jeweils zum Schluss einer weiteren fünfjährigen Mitgliedschaft mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Versorgungskasse kann mit Beschluss des Fachausschusses einem freiwilligen Mitglied mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen, wenn

- a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsverband trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt,
- b) das Mitglied nicht mehr die Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsverband bietet,
- c) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zu Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zu Leistungen an die Versorgungskasse. Rückständige Leistungen, die innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens von der Versorgungskasse beim Mitglied angefordert oder von dem Mitglied bei der Versorgungskasse beantragt worden sind, bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(4) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitgliedes nach Abzug von 5 v.H. als Verwaltungskostenbeitrag weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse für das Mitglied, so hat das Mitglied, das selbst gekündigt hat oder auf seinen Antrag vorzeitig entlassen worden ist, oder dem nach Absatz 2 gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. Bei der Berechnung werden nur die in den letzten 30 Jahren vor dem Ausscheiden erbrachten beiderseitigen Leistungen berücksichtigt. Die Fälligkeit dieser Zahlung wird von der Versorgungskasse bestimmt.

(5) In besonderen Fällen kann die Versorgungskasse auf Antrag die Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied weiter übernehmen, wenn sich das ausgeschiedene Mitglied oder ein Dritter verpflichtet, die Leistungen im Wege der Erstattung zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages auszugleichen.

(6) Die Wiederaufnahme der nach Abs. 1 oder 2 ausgeschiedenen Mitglieder kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 13
Regelung der Mitgliedschaft bei Umbildung und Auflösung
von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

(1) Wird ein Mitglied oder werden mehrere Mitglieder vollständig in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft im Umfang der übernommenen Beamten und Versorgungsempfänger auf die aufnehmende juristische Person des öffentlichen Rechts über.

(2) Wird ein Mitglied teilweise in eine oder mehrere der Versorgungskasse angehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingegliedert, gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf die jeweils aufnehmende juristische Person des öffentlichen Rechts über, soweit diese Beamte übernimmt. Hinsichtlich der Versorgungsempfänger gilt dies nur insoweit, als entsprechende Übernahmevereinbarungen getroffen werden.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

- a) mehrere Mitglieder oder Teile von ihnen zu einer neuen juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- b) Teile eines Mitglieds mit einer oder mehreren der Versorgungskasse angehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

zusammengeschlossen werden. An die Stelle der aufnehmenden tritt in diesen Fällen die neue juristische Person des öffentlichen Rechts.

(4) Wird ein freiwilliges Mitglied in eine der Versorgungskasse nicht angehörende juristische Person des öffentlichen Rechts eingegliedert oder mit einer solchen zu einer neuen juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen, so scheidet es zum gleichen Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten aus der Versorgungskasse aus. Erwirbt die aufnehmende oder die neue juristische Person des öffentlichen Rechts unmittelbar nach dieser Änderung die Mitgliedschaft, so bleiben hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 die bisher gemeldeten Stelleninhaber und betreuten Versorgungsempfänger außer Betracht. Wird von der Möglichkeit nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht, so gelten § 12 Abs. 3 bis 5.

(5) Wird eine der Versorgungskasse nicht angehörende juristische Person des öffentlichen Rechts einem Mitglied eingegliedert, so erstrecken sich die Verpflichtungen der Versorgungskasse auch auf die eingebrachten Versorgungsverpflichtungen. Bei teilweiser Eingliederung in eine der Versorgungskasse angehörende juristische Person des öffentlichen Rechts gilt Satz 1 hinsichtlich der übernommenen Beamten und Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der Versorgungsempfänger entsprechend.

(6) Werden im Zusammenhang mit einem sonstigen Aufgabenübergang einzelne Beamte eines Mitglieds von einem anderen Mitglied der Versorgungskasse übernommen, gilt Absatz 2; werden einzelne Beamte einer der Versorgungskasse nicht angehörenden juristischen Person des öffentlichen Rechts von einem Mitglied übernommen, gilt Absatz 5 Satz 2 sinngemäß.

(7) Bei der Auflösung einer der Versorgungskasse angehörenden juristischen Person des öffentlichen Rechts finden entsprechende Anwendung

- a) Absatz 1, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf ein oder mehrere Mitglieder,
- b) Absatz 4 Satz 2 und 3, soweit Beamte und Versorgungsempfänger auf eine der Versorgungskasse nicht angehörende juristische Person des öffentlichen Rechts

übergehen.

§ 14
Regelung der Mitgliedschaft bei Umbildung und Auflösung
von juristischen Personen des privaten Rechts

(1) Bei der Umbildung und Auflösung von Mitgliedern, die juristische Personen des privaten Rechts sind, gilt § 13 sinngemäß.

(2) Für den Fall, dass eine der in § 10 Absatz 1 Nr. 2 genannten Vereinigungen ohne Rechtsnachfolge aufgelöst wird, bleibt die Abwicklung der Versorgungsansprüche einer Sonderregelung vorbehalten.

§ 15
Übergang von Aufgaben eines Mitglieds auf den Bund oder das Land

Gehen Aufgaben eines Mitglieds der Versorgungskasse ganz oder teilweise auf den Bund oder das Land über, so erlischt die Leistungspflicht der Versorgungskasse für die Beamten und Versorgungsempfänger, die vom Bund oder von dem Land übernommen werden. Die Versorgungskasse kann die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge gegen Erstattung der vollen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages übernehmen.

§ 16
Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

(1) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem Versorgungsverband (Versorgungskasse) und den Mitgliedern begründet. Die Rechtsbeziehungen zu den Kassenmitgliedern richten sich nach öffentlichem Recht.

(2) Das Mitglied hat sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel zu beteiligen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung einzuhalten. Es hat insbesondere

- a) die Beamten unverzüglich nach der Ernennung oder Übernahme im Wege der Versetzung zur Versorgungskasse anzumelden,
- b) das vor der Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis einzuholende Zeugnis des Gesundheitsamtes spätestens mit der Anmeldung eines Beamten vorzulegen, dies gilt nicht für unmittelbar von den Bürgern gewählte Beamte auf Zeit,
- c) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. Akteneinsicht zu gewähren,
- d) die erforderlichen Nachweise und Beweise zur Verfügung zu stellen.

Im Zweifelsfalle ist die Versorgungskasse berechtigt, auf ihre Kosten weitere ärztliche/ fachärztliche Zeugnisse einzuholen. Das Mitglied hat den Bewerber oder den Beamten zu verpflichten, sich diesen weiteren Untersuchungen und etwa vorausgehenden Beobachtungen zu unterziehen. Die Verpflichtung der Mitglieder, nach Maßgabe der Satzung an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken, obliegt ebenso den einzelnen Leistungsempfängern. Die Versorgungskasse ist zur Nachprüfung dieser Angaben und Unterlagen sowie zur zweckentsprechenden Akteneinsicht bei den Mitgliedern berechtigt. So lange ein Mitglied oder ein Leistungsempfänger seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann die Versorgungskasse die Berechnungsgrundlagen für die Umlagen schätzen und Leistungen zurückbehalten.

(4) Mitglieder, die Dienstkräfte ohne Beamteneigenschaft anmelden, sind gegenüber der Versorgungskasse verpflichtet, die Besoldung und Versorgung der angemeldeten Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu regeln. Dabei ist in der Regel vom Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auszugehen. Dies gilt nicht für die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Mitglieder und die Sparkassen, soweit sie Dienstkräfte mit Zeitverträgen anmelden, sowie für Dienstkräfte, deren Arbeitsvertrag aufgrund gesetzlicher Regelung zeitlich befristet ist.

Zu vereinbaren ist auch, dass die Dienstkräfte, die bei Eintritt eines Unfalls gegen Dritte entstandenen Schadenersatzansprüche an den Dienstherrn abtreten, soweit dieser zur Leistung verpflichtet ist. Satz 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

(5) Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaften oder Anspruch auf Versorgung haben; hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. Soweit der Versorgungskasse Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamte und ihre Stellen als Beamtenstellen im Sinne dieser Satzung.

(6) Die Versorgungskasse kann die Übernahme von Leistungen ablehnen, wenn der Versorgungsfall vor Eingang der Anmeldung eintritt.

(7) Absatz 3 Satz 2 Buchst. a und b, Satz 3 und 4 und Absatz 6 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

Abschnitt II Der Fachausschuss

§ 17 Zusammensetzung

(1) Der Fachausschuss besteht aus sieben Vertretern der Kassenmitglieder. Entsprechend der Stärke der verschiedenen Mitgliedsgruppen entfallen auf

- a) die Landkreise drei Vertreter,
- b) die Ämter, Städte und Gemeinden drei Vertreter,
- c) die weiteren Mitglieder ein Vertreter.

(2) Die Mitglieder des Fachausschusses und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände nach jeder landesweiten Wahl der Gemeindevertretungen vom Ministerium des Innern für die Dauer von 5 Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Vorschlagsrecht haben der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund zu gleichen Teilen, hinsichtlich des Vertreters und des Stellvertreters nach Abs. 1 Buchst. c alternierend. Personen, die schon als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines der Fachausschüsse vorgeschlagen werden, dürfen nicht gleichzeitig für eine dieser Funktionen ein zweites Mal vorgeschlagen werden.

(3) Die Amtszeit des Fachausschusses beginnt am Tage der ersten Sitzung nach der Berufung und endet am Tage vor der ersten Sitzung des neu gebildeten Fachausschusses nach Absatz 2.

(4) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des lebensältesten Mitglieds einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachausschusses erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf mit dem Verlust der Eigenschaft, aufgrund derer die Berufung erfolgte oder auf Antrag des Mitgliedes. Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 18 Aufgaben des Fachausschusses

(1) Der Fachausschuss bereitet in Angelegenheiten der Versorgungskasse die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Versorgungsverbandes vorbehalten sind.

Insbesondere beschließt er über

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. die Festsetzung der Umlagesätze und ergänzende Einnahmeregulungen,
3. den Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht,
4. die Aufnahme, vorzeitige Entlassung und Kündigung freiwilliger Mitglieder,
5. den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Empfehlung der Entlastung des Direktors,
6. die Bildung einer eigenen Umlagegemeinschaft für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen,
7. Grundsatzangelegenheiten der Beihilfekasse und ihrer Finanzierung,
8. die Entnahme aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg,
9. die Anlagerichtlinien und die Entnahme aus der Sicherheits- und Schwankungsrücklage, soweit diese die Mindestgrenze nach § 38 Abs. 1 Satz 2 übersteigt.

(2) Der Beschluss über den Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie zum Jahresabschluss und zum Lagebericht bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 19 Sitzungen des Fachausschusses

(1) Zu den Sitzungen des Fachausschusses lädt der Vorsitzende mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der im Benehmen mit dem Direktor des Versorgungsverbandes festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. Auf das Verlangen des Direktors sind von ihm gewünschte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Sitzungen des Fachausschusses sind nicht öffentlich. Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Fachausschuss bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift wird den Fachausschussmitgliedern, deren Stellvertretern, den Verwaltungsratsmitgliedern, deren Stellvertretern, dem Ministerium des Innern und den kommunalen Spitzenverbänden übersandt.

(2) Der Fachausschuss ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Der Direktor des Versorgungsverbandes nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Er kann jederzeit das Wort verlangen. Zu den Sitzungen können weitere für die Versorgungskasse tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.

(4) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter nicht anwesend, so übernimmt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Fachausschusses zurückgestellt worden und wird der Fachausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende des Fachausschusses ohne Sitzung schriftlich abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachausschusses ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen.

(6) Der Fachausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beschluss über die Entnahme aus der Sicherheits- und Schwankungsrücklage nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Fachausschusses. § 4 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt III
Aufgaben und Leistungen der Versorgungskasse
sowie das Verfahren

§ 20
Aufgaben

(1) Aufgabe der Versorgungskasse ist es, für ihre Mitglieder die Festsetzung, Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen zu übernehmen und sie in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten; im Namen der Mitglieder stellt sie die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest und trifft die sonstigen notwendigen Entscheidungen; sie vertritt die Mitglieder insoweit in Rechtsstreitigkeiten. Ferner obliegt ihr die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger nach den beamtenrechtlichen Beihilfenvorschriften und nach Maßgabe der Satzung.

(2) Der Versorgungsverband errichtet und verwaltet ein Sondervermögen "Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg" nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelung.

§ 21
Leistungen

(1) Die Versorgungskasse trägt die von ihren Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen nach den für Kommunalbeamte geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung. Zudem gewährt sie Beihilfen für die Versorgungsempfänger nach den jeweils geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen.

(2) Bei Pflichtmitgliedern nach § 9 Nr. 5 trägt die Versorgungskasse auch diejenigen Versorgungsleistungen, die ihre rechtliche Grundlage nicht in beamtenrechtlichen Vorschriften haben, zu denen das Mitglied jedoch anderweitig verpflichtet ist, soweit diese Leistungen den Empfehlungen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes entsprechen.

(3) Vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Versorgung hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören. Unterlässt es die Anhörung oder weicht es von der Auffassung der Versorgungskasse ab, so kann diese die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.

(4) Nicht übernommen werden

- a) Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
- b) Versorgungsbezüge und Beihilfen für Beamte, deren Gesundheitsnachweis bei der Anmeldung ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder den Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit erwarten lässt. Die Versorgungskasse kann Ausnahmen, insbesondere für Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Berufsunfallverletzte sowie Schwerbehinderte und Diabetiker, zulassen,
- c) Dienstbezüge, die dem Erben eines verstorbenen Beamten für den Sterbemonat verbleiben,
- d) Leistungen, die ihre Grundlage nicht in beamtenrechtlichen Vorschriften haben, zu deren Gewährung die Mitglieder aber anderweitig verpflichtet sind,
- e) Versorgungsbezüge und Beihilfen für abberufene oder als abberufen geltende Beamte auf Zeit, es sei denn durch das Mitglied werden die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 im Wege der Erstattung aufgebracht.

§ 22
Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand

(1) Bei der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist diese durch das Zeugnis eines als Gutachter beauftragten Arztes nachzuweisen. Welche Ärzte als Gutachter beauftragt werden können, wird durch die Versorgungskasse bestimmt. Abweichende bundes- und landesgesetzliche Regelungen gehen den Regelungen in Satz 1 und 2 vor.

Der Versorgungskasse ist zu bestätigen, dass eine anderweitige Verwendung des Beamten nicht möglich ist und die Voraussetzungen für eine begrenzte Dienstfähigkeit nicht vorliegen.

(2) Die Kosten für den Nachweis der Dienstunfähigkeit trägt das Mitglied. Das Gleiche gilt für die Kosten einer zur Feststellung des Fortbestandes der Dienstunfähigkeit angeordneten Nachuntersuchung.

(3) Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist eine Stellungnahme der Versorgungskasse einzuholen, bevor der Beamte von der Absicht seines Dienstherrn Mitteilung erhält.

(4) Die Versorgungskasse ist berechtigt, die Zusage für die Übernahme der Versorgungslast zu befristen. Das Mitglied ist verpflichtet, aktiv auf die Ausschöpfung aller Behandlungsmöglichkeiten hinzuwirken. Hat das Mitglied es versäumt, den Beamten innerhalb einer Frist von drei Jahren oder einer vom Arzt in seinem Zeugnis nach Absatz 1 Satz 1 empfohlenen kürzeren Frist nachuntersuchen zu lassen und dadurch seine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis zu ermöglichen, so hat es die Versorgungslast bis zum Erreichen der Altersgrenze selbst zu tragen.

(5) Macht das Mitglied nicht von der Möglichkeit Gebrauch, einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der wieder dienstfähig ist, erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, geht die Versorgungslast nach Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Feststellung der Dienstfähigkeit durch einen Arzt gemäß Absatz 1 auf das Mitglied über. Das Gleiche gilt, wenn der erneuten Berufung nicht medizinische, sondern andere Gründe entgegenstehen.

§ 23

Berechnung der Versorgung

(1) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die für Beamte geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Bei nichtbeamteten Dienstkräften wird eine Erhöhung der Dienstbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles insoweit nicht berücksichtigt, als sie auch bei der Versorgungsregelung für Beamte außer Ansatz bleibt.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen bzw. können. Dienstzeiten, die durch eine Abfindung abgegolten worden sind, werden nur dann als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn die Abfindung vom Beamten zurückgezahlt worden ist. Hat ein Mitglied der Versorgungskasse den Rückzahlungsbetrag entgegengenommen, so ist er an die Versorgungskasse abzuführen.

(3) Für Mitglieder, bei denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird, kann die Versorgungskasse Ausnahmen zulassen.

§ 24

Anderweitig verbrachte Dienstzeiten

(1) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Fachausschusses mit anderen Versorgungskassen die Anrechnung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ohne Erstattung von Versorgungsanteilen im Wege eines Gegenseitigkeitsabkommens vereinbaren.

(2) Alle Dienstzeiten eines nicht im Beamtenverhältnis stehenden Stelleninhabers, für die Umlage bei der Versorgungskasse entrichtet ist, werden dem letzten Arbeitgeber gegenüber so berechnet, als seien sie bei diesem abgeleistet. Dies gilt auch, wenn der frühere Arbeitgeber einer anderen Versorgungskasse angehört, mit der die Anrechnung anderweitig verbrachter Zeiten nach Absatz 1 vereinbart worden ist.

§ 25

Dienstunfallfürsorge

(1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten. Vor der Entscheidung des Dienstherrn über die Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall ist die Versorgungskasse zu hören.

(2) Darüber hinaus muss die Versorgungskasse gehört werden

a) zur Durchführung des Heilverfahrens,

b) vor Anerkennung dienstlicher Gründe, die im Einzelfalle die Inanspruchnahme der gesondert berechneten Unterkunft in einem Einzelzimmer oder sonstiger gesondert berechneter Leistungen erforderlich machen,

c) vor jeder Neufestsetzung des Unfallausgleiches.

§ 26

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Scheidet ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu einem Mitglied aus, ohne dass für ihn oder seine Hinterbliebenen Versorgungsbezüge zu zahlen sind, so werden die vom Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf Dienstzeiten bei einem Mitglied entfallen, der Beamte satzungsgemäß angemeldet war und die Dienstzeiten ohne das Ausscheiden als ruhegehaltfähig hätten berücksichtigt werden müssen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, so kann dem Mitglied für eine anderweitige Sicherstellung der Versorgung des Ausscheidenden ein Betrag bis zur Höhe der Leistungen, die für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten aufgewendet werden müssen, zur Verfügung gestellt werden.

(3) In Fällen, in denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird, übernimmt die Versorgungskasse Kosten der Nachversicherung nur gegen deren Erstattung.

(4) Wird ein ausgeschiedener Stelleninhaber, für den die Versorgungskasse dem Mitglied einen Geldbetrag gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellt hatte, später von demselben oder einem anderen Mitglied der Versorgungskasse zugeführt, und ist bei Eintritt des Versorgungsfalles die frühere Dienstzeit mit zu berücksichtigen, so ist das ihn neu zuführende Mitglied zur Erstattung des von der Versorgungskasse nach Absatz 2 zur Verfügung gestellten Betrages verpflichtet.

(5) Die Übernahme der Nachversicherungsbeiträge entfällt auch, sofern der ausgeschiedene Beamte von dem Mitglied in einem Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt wird. Sofern binnen drei Jahren eine Neueinstellung des ausgeschiedenen Beamten in ein Arbeitsverhältnis erfolgt, sind die bereits von der Versorgungskasse geleisteten Nachversicherungsbeiträge vom Mitglied zu erstatten. Das Mitglied ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übernahme oder Neueinstellung des ausgeschiedenen Beamten diese der Versorgungskasse mitzuteilen.

(6) Absatz 5 gilt nicht für Mitglieder nach § 9.

§ 27

Versorgungsausgleich

(1) Die Versorgungskasse trägt die Leistung, die vom Mitglied im Rahmen des nach Ehescheidung stattfindenden Versorgungsausgleichs zu erbringen ist; im Namen des Mitglieds erteilt sie die entsprechende Auskunft im Rahmen des familienrechtlichen Versorgungsausgleichs an das Gericht.

(2) Ein zur ganzen oder teilweisen Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge vom ausgleichspflichtigen Beamten oder Ruhestandsbeamten an das Mitglied gezahlter Kapitalbetrag ist an die Versorgungskasse abzuführen.

(3) § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 28 Kindergeldzahlungen

Die Versorgungskasse zahlt die von den Mitgliedern neben den Versorgungsbezügen zu erbringenden Leistungen nach den kindergeldrechtlichen Vorschriften aus.

§ 29 Berechnung und Auszahlung der Leistungen

(1) Die Versorgungskasse berechnet die Leistungen und zahlt sie, obwohl Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Versorgungsverband (Versorgungskasse) und den Mitgliedern bestehen, unmittelbar an die Berechtigten aus.

(2) Die Versorgungskasse kann das Mitglied mit der Auszahlung der Versorgungsleistungen beauftragen.

§ 30 Schadenersatzansprüche

(1) Steht einem Mitglied der Versorgungskasse ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch bis zur Höhe der von der Versorgungskasse zu erbringenden Leistung abzutreten. Insoweit übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches und die hierdurch entstandenen Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreits.

(2) Die Versorgungskasse kann dem Mitglied die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches überlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch kraft Gesetzes auf die Versorgungskasse übergeht.

(3) § 35 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31 Ausgleichsbetrag

(1) Ehemaligen kommunalen Beamten auf Zeit mit Anspruch auf Versorgungsbezügen, die erstmals vor dem 05.12.1993 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit bei einem kommunalen Dienstherrn im Land Brandenburg berufen wurden, gewährt die Versorgungskasse einen monatlichen Ausgleichsbetrag.

(2) Als Ausgleichsbetrag wird die Differenz zwischen den dem Beamten auf Zeit zustehenden Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen gewährt, die er erhalten hätte, wenn er unmittelbar mit Dienstantritt in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden wäre. Zeiten vor dem 03.10.1990 sind nicht berücksichtigungsfähig.

(3) Der nach Absatz 2 fiktiv ermittelte Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgung mit einer Rente um den in § 2 Nr. 10 Satz 3 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung bestimmten Ruhegehaltssatz; die Anrechnung wird für jeden berücksichtigten nicht im Beamtenverhältnis verbrachten Tag vorgenommen. Der nach Absatz 2 und Satz 1 ermittelte Ausgleichsbetrag wird in allen Belangen wie Versorgung behandelt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Amtsdirektoren der 1992 nur befristet genehmigten Ämter, wenn der Amtsinhaber im unmittelbaren Anschluss an die endgültige Genehmigung des Amtes in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurde.

Abschnitt IV
Aufbringung der Mittel für den Versorgungsbereich

§ 32
Umlage und Erstattung

(1) Die für Versorgungsaufwendungen, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel werden durch Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern aufgebracht. Der Fachausschuss kann für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften bilden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Versorgungsaufwendungen und die Verwaltungskosten im Wege der Erstattung durch das Mitglied aufgebracht werden. Versorgungsaufwendungen und die Verwaltungskosten für folgende Leistungen werden im Wege der Erstattung durch das Mitglied aufgebracht:

- a) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
- b) Versorgungsbezüge und Beihilfen für abberufene oder als abberufen geltende Beamte auf Zeit,
- c) Versorgungsbezüge und Beihilfen für Beamte, die von Amts wegen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt wurden, soweit der Nachweis und die Bestätigung nach § 22 Absatz 1 nicht erbracht wird,
- d) Versorgungsbezüge und Beihilfen nach § 22 Absatz 5 und 6, sofern das Mitglied die Versorgungslast selbst zu tragen hat,
- e) Versorgungsleistungen und Beihilfen, die der Dienstherr infolge fehlerhafter Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen zu gewähren verpflichtet ist,
- f) Versorgungsleistungen und Beihilfen, die ihre rechtliche Grundlage nicht in beamtenrechtlichen Vorschriften haben, zu denen das Mitglied jedoch anderweitig verpflichtet ist, soweit diese Leistungen nicht den Empfehlungen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes entsprechen,
- g) Versorgungsleistungen, die zwar den Empfehlungen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes entsprechen, aber die in den beamtenrechtlichen Grundlagen geregelten Leistungen übersteigen,
- h) Versorgungs- und Beihilfeleistungen für Versorgungsempfänger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen
- i) Dienstunfallleistungen für Bedienstete mit beamtenmäßigen Versorgungsanwartschaften der öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

§ 33
Berechnung der Umlage

(1) Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Umlagebemessungsgrundlage des Mitgliedes jährlich berechnet.

(2) Umlagebemessungsgrundlage ist die Summe aus den Jahreswerten

- a) der ungekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe (Endwert) der Stellen, die mit angestellten Beamten besetzt oder aus denen Versorgungsleistungen zu erbringen sind,

und

- b) der Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten, die die für sie maßgebliche gesetzliche Altersgrenze zum Eintritt in den Ruhestand noch nicht erreicht haben.

(3) Die Umlagebemessungsgrundlage wird um die Sonderzuwendungen erhöht. Soweit sich die Sonderzuwendung aus einem Vomhundertsatz des Jahreswertes ermittelt, ist der Jahresbetrag nach Absatz 2 Buchstabe a zugrunde zu legen.

(4) Allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge können, soweit sie vom Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen sind, der Umlagebemessungsgrundlage zugerechnet werden.

(5) Der Umlagehebesatz bemisst sich nach dem Verhältnis des Jahresaufwands der Versorgungskasse für eine Umlagegruppe zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder dieser Umlagegemeinschaft; zum Jahresaufwand gehören auch die Verwaltungskosten und eine angemessene Zuführung zur Sicherheits- und Schwankungsrücklage. Der Umlagehebesatz wird für die Dauer von fünf Jahren (Deckungsabschnitt) festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung sind versicherungsmathematische Berechnungen; um einen kontinuierlichen Verlauf der Umlagehebesätze zu gewährleisten, soll bei der Festsetzung des Umlagehebesatzes für den Deckungsabschnitt dessen Berechnung in der Form Rechnung getragen werden, dass eine Verstetigung des Umlagehebesatzes ohne Vermögensverzehr über 30 Jahre gewährleistet ist. Der Umlagehebesatz ist während des Deckungsabschnitts zu überprüfen, wenn sich die Voraussetzungen, von denen die zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Berechnungen ausgehen, wesentlich verändert haben.

§ 34

Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung und Ermäßigung der Arbeitszeit ist nur der Teil des Endwertes der Besoldungsgruppe bei der Umlagebemessungsgrundlage zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Satz 1 gilt nicht, wenn aus der Stelle Versorgungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt und ist die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig, so ist Umlage für diese Stelle nicht zu zahlen. Entsprechendes gilt für Beamte, die Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn aus der Stelle Versorgungsleistungen zu erbringen sind.

(3) Ist für die Versorgung nichtbeamteter Dienstkräfte mit Zustimmung der Versorgungskasse nur ein Teilbetrag einer Besoldungsgruppe vereinbart worden, so ist nur der entsprechende Teil des Endwertes der Besoldungsgruppe in die Umlagebemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Wird ein Beamter über die Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt und tritt hierdurch der Ruhestand nicht ein, so ist Umlage für diese Stelle nicht zu zahlen.

(5) Für aufgehobene Stellen ist nach dem Endwert der Besoldungsgruppe des letzten Stelleninhabers (§ 33 Absatz 2 Buchst. a) Umlage bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem Versorgungsleistungen aus dieser Stelle entfallen. Das gleiche gilt für Stellen, die nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers künftig ehrenamtlich verwaltet werden. Bei Versorgungsleistungen an Hinterbliebene wird der Endwert mit dem für den Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften maßgeblicher Prozentsatz in die Umlagebemessungsgrundlage einbezogen.

§ 35

Leistungsverpflichtung eines Dritten

(1) Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an der Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse abzuführen. Der Anteilsbetrag steht der jeweiligen Umlagegemeinschaft zu, es sei denn, der Versorgungsaufwand wird durch Erstattung ausgeglichen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Erstattung des Kindergeldes.

§ 35a Dienstherrenwechsel

(1) Ist bei einem Dienstherrenwechsel das Mitglied aufnehmender Dienstherr, so hat es die ihm vom abgebenden Dienstherrn gemäß Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechsel in der Fassung des Gesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10,(Nr. 27) gezahlte Abfindung an die Versorgungskasse abzuführen. Zudem hat es an die Versorgungskasse einen Lastenausgleich in Höhe von 10 v. H. der abzuführenden Abfindung zu zahlen. Der Lastenausgleich wird dem Mitglied erstattet, wenn der Beamte bei einem erneuten Dienstherrenwechsel in der Versorgungskasse abgemeldet wird.

(2) Ist bei einem Dienstherrenwechsel das Mitglied abgebender Dienstherr, so trägt die Versorgungskasse die an den aufnehmenden Dienstherrn gemäß Staatsvertrag nach Absatz 1 zu zahlende Abfindung. Besetzt das Mitglied die Stelle des abgegebenen Beamten nicht innerhalb eines halben Jahres wieder, so hat es einen Ausgleich in Höhe der von der Versorgungskasse getragenen Abfindung an diese zu zahlen. Der Ausgleich wird dem Mitglied erstattet, wenn es die Stelle wieder besetzt.

(3) Von einem Mitglied als aufnehmenden Dienstherren wird bei einem Dienstherrenwechsel, dem der abgebende Dienstherr nicht zugestimmt hat, ein Ausgleich in Höhe der Abfindung, die der abgebende Dienstherr bei Zustimmung zum Dienstherrenwechsel gemäß Staatsvertrag nach Absatz 1 zu zahlen hätte, zuzüglich des in Absatz 1 Satz 2 geregelten Lastenausgleichs erhoben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei einem Wechsel zwischen Dienstherren, die beide Mitglied in der Versorgungskasse sind und in Fällen, in denen der Versorgungsaufwand durch das Mitglied im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.

§ 36 Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge

(1) Für die Festsetzung der Umlage für ein Geschäftsjahr ist die Umlagebemessungsgrundlage nach dem Stand am 1. Januar dieses Geschäftsjahres maßgebend. Zur Ermittlung der Umlagebemessungsgrundlage bereitet die Versorgungskasse entsprechende Nachweise vor, die sie den Mitgliedern zur Prüfung übermittelt. Die Mitglieder haben ggf. eine berichtigte Ausfertigung hiervon mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb einer von der Versorgungskasse festgesetzten Frist, die wenigstens vier Wochen betragen muss, bei der Versorgungskasse einzureichen.

(2) Änderungen in der Umlagebemessungsgrundlage, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eintreten, werden jeweils erst mit dem neuen Geschäftsjahr bei der Umlage berücksichtigt.

(3) Auf die Umlage und auf die Erstattungsbeträge werden monatliche Abschläge erhoben. Bei der Ermittlung der Abschläge für Erstattungsbeträge kann ein vom Fachausschuss festzusetzender Sicherheitszuschlag berücksichtigt werden. Die Abschläge müssen bis zum 20. jedes Kalendermonats bei der Kasse eingegangen sein. Abschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

(4) Über die Festsetzung der endgültigen jährlichen Zahlungsverpflichtungen (Umlage und Erstattungsbeträge) erhält das Mitglied einen Heranziehungsbescheid. Die danach unter Anrechnung der im Laufe des Jahres erhobenen Abschläge noch zu zahlenden Beträge werden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Beträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Überzahlte Umlagen und Erstattungsbeträge werden durch die Versorgungskasse zinsfrei erstattet.

(5) Für Änderungen der Umlagebemessungsgrundlage, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eingetreten sind und die der Versorgungskasse verspätet gemeldet werden (Umlageberichtigungen), wird die Umlage nach erhoben. Über die Festsetzung der endgültigen jährlichen Zahlungsverpflichtungen erhält das Mitglied einen Heranziehungsbescheid. Die danach unter Anrechnung der bereits erhobenen Umlage noch zu zahlenden Beträge sind ab dem ersten Jahr, in dem Abschlüsse bei ordnungsgemäßer Meldung fällig gewesen wären, bis zu dem Tag der Bekanntgabe des Bescheides mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Die Beträge und darauf zu entrichtende Zinsen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Beträge und Zinsen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

Abschnitt V Einzelregelungen der Finanzwirtschaft/Sondervermögen - Versorgungsrücklage

1. Allgemeine Wirtschaftsführung

§ 37

Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen

(1) Für die Versorgungskasse werden jährlich ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluss und ein Lagebericht erstellt. Der Wirtschaftsplan setzt sich zusammen aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Wegen der Besonderheit der Aufgabenstellung werden die Bilanz und der Erfolgsplan sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorgaben der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) gegliedert.

(2) Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen entscheidet der bei der Versorgungskasse zuständige Bilanzbuchhalter. Sind die Aufwendungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Fachausschusses. Kann der Beschluss nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Fachausschusses und des Direktors des Versorgungsverbandes ausreichend (Eilverfahren). Die von dem bei der Versorgungskasse zuständigen Bilanzbuchhalter sowie die im Eilverfahren genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sind dem Fachausschuss in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses wird durch die laufende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Innenrevision ersetzt.

(4) Der Fachausschuss schlägt dem Verwaltungsrat vor, welcher Wirtschaftsprüfer oder welche Prüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie mit den sonstigen Prüfungsaufgaben beauftragt wird.

(5) Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplans sowie der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird abgesehen.

2. Rücklagewirtschaft

§ 38

Sicherheits- und Schwankungsrücklage

(1) Soweit die Erträge eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der Sicherheits- und Schwankungsrücklage zuzuführen. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Leistungsfähigkeit der Versorgungskasse beträgt die Mindestgrenze dieser Rücklage 1/10 des jährlichen Versorgungsaufwandes des vorangegangenen Geschäftsjahres zzgl. der Verwaltungskosten.

Darüber hinaus können zur Sicherung der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung, zur Vermeidung von Umlageschwankungen sowie zur Vorsorge für die zu erwartenden Steigerungen der Versorgungslasten weitere Mittel bis zur Höhe des neunfachen jährlichen Versorgungsaufwandes des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres (Höchstgrenze) zugeführt werden. Die Höchstgrenze bildet den Sollbestand der Rücklage.

(2) In die Rücklage fließen bis zur Erreichung des Sollbestandes

- a) jeder Überschuss aus der Umlage,
- b) die Vermögenserträge,
- c) Erstattungen von Dritten, soweit diese nicht in die Umlageordnung einbezogen werden.

(3) Absatz 1 bis 2 gelten nicht in den Fällen, in denen der Versorgungsaufwand durch Kostenerstattung ausgeglichen wird.

§ 39

Verteilung des vorhandenen Rücklagebestandes bei Auflösung der Versorgungskasse

Bei Auflösung der Versorgungskasse ist der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Bestand der Rücklage im Verhältnis der Umlagebemessungsgrundlage des einzelnen Mitglieds im letzten Geschäftsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlage aller Mitglieder für denselben Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

3. Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg

§ 39a

Errichtung des Sondervermögens und Zuführung der Mittel

(1) Der Versorgungsverband errichtet, getrennt nach Umlagegemeinschaften, zur Durchführung des § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes ein Sondervermögen unter dem Namen "Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg".

(2) Das Sondervermögen wird durch den Direktor des Verbandes vertreten.

(3) Die Versorgungskasse führt der Versorgungsrücklage Beträge in Höhe von 0,8 v. H. der Ist-Ausgaben für die Besoldung und die Versorgung des jeweiligen Vorjahres zu. Zusätzlich führt die Versorgungskasse der Versorgungsrücklage 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 zu. Die Ermittlung der Höhe der zusätzlichen Zuführung erfolgt pauschal auf der Grundlage der nach § 33 umlagepflichtigen Bezüge der Versorgungsberechtigten der Mitglieder ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 Beamtenversorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Anpassung	Faktor für die Ermittlung des Zuführungsbetrages
1.	0,0027
2.	0,0054
3.	0,0081
4.	0,0108
5.	0,0135
6.	0,0162
7.	0,0189

Ab der achten Anpassung beträgt der Faktor für die Ermittlung des Zuführungsbetrages 0,0216.

(4) Basis für die Ist-Ausgaben für die Besoldung ist die Umlagebemessungsgrundlage der Mitglieder des Vorjahres.

(5) Über den Rahmen von Absatz 3 hinaus kann der Versorgungsverband weitere Mittel freiwillig zuführen.

(6) Verbindlicher Zuführungstermin für die Pflichtzuführung für das Jahr 1999 ist der 15. Dezember 1999, in den Folgejahren der 1. Juli eines jeden Jahres.

(7) Die Pflichtzuführungen werden durch die vom Versorgungsverband erhobene Umlage finanziert. Sowohl die Pflichtmitglieder als auch die freiwilligen Mitglieder haben sich durch ihre Umlagezahlungen an der Aufbringung dieser Mittel zu beteiligen.

(8) Absatz 7 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Sparkassen. Die Pflichtzuführungen für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen sind im Wege der Erstattung zu finanzieren. Der Erstattungsbetrag ist vier Wochen vor der Zuführung fällig.

DRITTER TEIL

ÜBERNAHME VON BEIHILFEN AN AKTIVE BEAMTE UND ARBEITNEHMER DER MITGLIEDER DES VERSORGUNGSVERBANDES (BEIHILFEKASSE)

§ 40

Mitgliedschaft und Leistungen

(1) Der Versorgungsverband übernimmt auf Antrag für die Mitglieder der Versorgungs- und/oder Zusatzversorgungskasse die Festsetzung und Zahlung von Beihilfen, die aufgrund der Beihilfevorschriften deren aktiven Beamten und Arbeitnehmern zu gewähren sind. Insofern wird eine Mitgliedschaft auch in der Beihilfekasse begründet.

(1a) Absatz 1 gilt auch für die in § 10 Abs. 1 genannten Institutionen, die weder eine Mitgliedschaft in der Versorgungs- noch in der Zusatzversorgungskasse begründet haben. In diesem Fall und in dem Fall, dass nur eine Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse besteht, werden auch Beihilfen für die Versorgungsempfänger der in Satz 1 genannten Institutionen nach den jeweils geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt; die für die Beihilfeaufwendungen und Verwaltungskosten erforderlichen Mittel werden durch Kostenerstattung ausgeglichen, solange eine Mitgliedschaft in der Versorgungskasse nicht begründet wird.

(2) Die Leistungen werden im Namen des Mitglieds gewährt. Der Versorgungsverband trifft auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Anträge auf Beihilfen können von den Beihilfeberechtigten unmittelbar beim Versorgungsverband eingereicht werden. Die Beihilfeanträge sind bei erstmaliger Antragstellung und bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers mit einer Bestätigung des Arbeitgebers/Dienstherrn zu versehen, dass die im Antrag angegebenen persönlichen Daten zutreffend sind.

§ 41

Beginn der Beihilfegewährung für ein Mitglied

(1) Der Versorgungsverband kann die Übernahme von Beihilfeleistungen ablehnen, wenn der Beihilfeanspruch vor der Leistungsverpflichtung des Versorgungsverbandes begründet wurde.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Beihilfeleistungen im Wege der Erstattung gewährt werden.

§ 42 Kündigung

Das Mitglied kann seine im Rahmen nach § 40 Absatz 1 oder 1a der Satzung begründete Mitgliedschaft zur Beihilfekasse kündigen. Ebenso steht dem Versorgungsverband eine Kündigungsmöglichkeit zu. § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 43 Sondervermögen

Die Beihilfekasse ist, soweit deren Leistungen nicht den Versorgungsempfängern der Versorgungskasse gewährt werden, ein Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg. Es wird von der Versorgungskasse verwaltet.

§ 44 Umlage und Erstattung

Die für Beihilfeaufwendungen, Verwaltungskosten und die Rücklage erforderlichen Mittel werden, soweit nicht durch Beschluss des Fachausschusses "Versorgungskasse" der Erstattungsweg zugelassen wird, durch Umlagen aufgebracht.

§ 45 Umlagegruppen

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden folgende Umlagegruppen gebildet

1. Krankenversicherungspflichtige,
2. freiwillig Krankenversicherte mit Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
3. freiwillig Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V,
4. alle übrigen Anspruchsberechtigten.

§ 46 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Anspruchsberechtigten; sie wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres.

§ 47 Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfekasse

Der Umlagesatz in den einzelnen Gruppen ergibt sich aus der Gegenüberstellung der vom Versorgungsverband im Laufe des Geschäftsjahres gezahlten Beihilfen und der aufgewendeten Verwaltungskosten zu der in § 46 genannten Bemessungsgrundlage. § 36 gilt entsprechend.

§ 48 Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen

§ 37 gilt entsprechend.

§ 49
Rücklage für den Bereich der Beihilfekasse

(1) Zur Sicherung der Wirtschaftsführung, für Zwecke des Vermögensplans mit dem Ziele einer ständigen ausreichenden Liquidität der Beihilfekasse wird bis zur Höhe des durchschnittlichen sechsfachen monatlichen Beihilfeaufwandes und der Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres eine Rücklage gebildet (Mindestgrenze). Darüber hinaus können zur Stabilisierung der Jahresbedarfsumlage weitere Mittel bis zur Höhe des durchschnittlichen zwanzigfachen monatlichen Beihilfeaufwandes und der Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres zugeführt werden (Höchstgrenze).

(2) Über die Zuführung und Verwendung der Mittel entscheidet der Fachausschuss im Rahmen der Rücklagenbewirtschaftung.

§ 50
**Verteilung des vorhandenen Rücklagenbestandes
bei Auflösung der Beihilfekasse**

Bei Auflösung der Beihilfekasse sind die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestände der Rücklage im Verhältnis der Bemessungsgrundlage im Sinne von § 46 des einzelnen Mitglieds im letzten Geschäftsjahr zur Summe der Bemessungsgrundlage im Sinne von § 46 aller Mitglieder für denselben Zeitraum auf die Mitglieder zu verteilen.

VIERTER TEIL
VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN

§ 51
Widerspruchsverfahren; Vertretung im Rechtsstreit

(1) Gegen Verwaltungsakte der Versorgungskasse und der Beihilfekasse gegenüber Mitgliedern ist der Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg gegeben. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes.

(2) Gegen Verwaltungsakte der Versorgungskasse und der Beihilfekasse, die diese im Namen des Mitgliedes erlassen, ist der Widerspruch nach den Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes gegeben. In beihilferechtlichen Angelegenheiten erlässt der Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes den Widerspruchsbescheid nach entsprechender Mandatserteilung durch das Mitglied in dessen Namen. In allen übrigen Fällen wird der Widerspruchsbescheid durch die Versorgungskasse vorbereitet und durch das Mitglied erlassen.

(3) Entsteht zwischen dem Mitglied und einer Beamtin, einem Beamten oder Versorgungsberechtigten Streit wegen Versorgungsanwartschaften, Versorgungsansprüchen oder Beihilfeansprüchen, so vertritt die Versorgungs- bzw. Beihilfekasse das Mitglied insoweit im Rechtsstreit. Soweit von dem Vertretungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, hat das Mitglied die jeweilige Kasse zu hören, wenn deren Pflicht zur Leistung durch die Anerkennung des Streitgegenstandes berührt wird. Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Kasse ab, kann der Fachausschuss die Übernahme der Rechtsfolgen ablehnen.

(4) Soweit einem Anspruch im Rechtswege ganz oder teilweise stattgegeben wird und die sich nunmehr ergebende Leistung durch die Versorgungs- oder Beihilfekasse zu tragen ist, übernimmt die jeweilige Kasse die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits.

**FÜNFTER TEIL
ÜBERNAHME VON AUFGABEN NACH § 72 ABS. 1 DES EINKOMMENSTEUERGESETZES
(LANDESFAMILIENKASSE)**

**§ 52
Leistungen**

(1) Der Versorgungsverband nimmt als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahr, soweit ihm diese Aufgaben von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen kommunalen Körperschaft, kommunalen Anstalt oder kommunalen Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz im Gebiet des Landes Brandenburg, die/der Mitglied der Versorgungs- oder Zusatzversorgungskasse ist, übertragen werden.

(2) Mit der Übertragung tritt der Versorgungsverband in die Rechtstellung der übertragenden Familienkasse ein.

**§ 53
Verfahren**

Die in § 52 geregelte Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der übertragenden Familienkasse und dem Versorgungsverband, in dem auch der Umfang der Aufgabenübertragung zu regeln ist.

**§ 54
Kostentragung**

Die dem Versorgungsverband durch die in § 52 geregelte Aufgabenübertragung entstehenden Personal- und Sachkosten (Verwaltungskosten) sind von der übertragenden Familienkasse zu tragen. Der Fachausschuss beschließt über die Höhe der Verwaltungskosten. Die Kostentragung ist im Vertrag nach § 53 näher zu regeln.

**§ 55
Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen**

§ 37 gilt entsprechend.

**SECHSTER TEIL
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 56
Öffentliche Bekanntmachung**

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

**§ 57
Durchführungsvorschriften**

Der Direktor des Versorgungsverbandes kann mit Zustimmung des Fachausschusses allgemeine Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

**§ 58
Übergangsvorschrift**

(1) Abweichend von § 49 fließen in den ersten zehn Jahren des Bestehens der Beihilfekasse folgende Mittel bis zur Erreichung der Höchstgrenze in die Rücklage:

- a) jeder Überschuss aus der Umlage,

- b) die Vermögenserträge,
- c) Erstattungen von Dritten, soweit diese nicht in die Umlageregelung einbezogen werden.

(2) Im Fall des § 38 kann die Höchstgrenze in den ersten zwanzig Jahren nach Einführung des Finanzierungsverfahrens das Dreißigfache des jährlichen Versorgungsaufwandes des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres betragen.

(3) In den Fällen des § 32 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe h) und i) und § 39 a Absatz 8 erfolgt eine Erstattung erst, wenn die Mittel der Sicherheits- und Schwankungsrücklage für die Umlagegemeinschaft Sparkassen aufgebraucht sind. Die Regelungen in § 32 Absatz 2 Buchstabe f) und g) werden im Zeitpunkt der Auflösung der Umlagegemeinschaft Sparkassen gegenstandslos.

§ 59 Inkrafttreten

(vgl. Übersicht über die abweichend vom 3. März 1993 in Kraft getretenen Vorschriften)

Potsdam 25. Mai 1993

Dr. Humpert
Vorsitzender des Fachausschusses
der Versorgungskasse

Muster 1



Muster 2



Ü B E R S I C H T
über die abweichend vom 3. März 1993
in Kraft getretenen Vorschriften

Vorschrift	jetzige Fassung gilt ab	Änderungs- vorschrift	
§ 1 Abs. 3	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	1 a
§ 1 Abs. 4	01.05.2004	9. SÄnd. Nr.	4
§ 1 Abs. 4 Satz 2	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	1 b
§ 1 Abs. 5 Satz 2	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	1
§ 4 Abs. 3 Satz 1	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	2
§ 4 Abs. 3	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	2
§ 4 Abs. 4 Satz 1	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	2
§ 4 Abs. 4 Satz 3	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	2
§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3, 3a	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	3
§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	5
§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6	01.01.1999	4. SÄnd. Nr.	2
§ 7 Abs. 1 und 2	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	4 a, b
§ 7 Abs. 1 Satz 8	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	3
§ 8	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	6
§ 8 Abs. 1	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	5 a
§ 8 Abs. 2	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	5 b
§ 8 Abs. 2 Satz 1	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	2 a
§ 8 Abs. 2 Satz 3 -Streichung-	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	2 b
§ 11 Abs. 2 Satz 2	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	2
§ 12 Abs. 1 Satz 1	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	3
§ 12 Abs. 2	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	3
§ 17 Abs. 2 Satz 1	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	6 a
§ 17 Abs. 4 Satz 1	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	6 b
§ 17 Abs. 3	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	3 a
§ 17 Abs. 3 Satz 4	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	3 b
§ 17 Abs. 3 Satz 5	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	3 c
§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	7 a, aa
§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	7 a
§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	7 a, bb
§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	7 a, cc
§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8, 9, 10	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	7 a, dd
§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8	01.01.1999	4. SÄnd. Nr.	3
§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	4
§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	4
§ 18 Abs. 2	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	7 b
§ 18 Abs. 2	11.02.1999	5. SÄnd.	.

§ 18 Abs. 2	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	7 b
§ 19 Abs. 6 Satz 1	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	5
§ 19 Abs. 6 Satz 2	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	4 a
§ 19 Abs. 6 Satz 3	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	4 b
§ 19 Abs. 7	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	4 c
§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	8 a, b
§ 20 Abs. 1 Satz 2	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	5
§ 20 Abs. 2	01.01.1999	3. SÄnd. Nr.	8 d
§ 21 Abs. 2	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	6 a
§ 21 Abs. 3	01.07.2001	6. SÄnd.	.
§ 21 Abs. 2	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	6 a
§ 21 Abs. 3	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	6 b
§ 21 Abs. 3	25.03.2003	8. SÄnd. Nr.	1
§ 21 Abs. 4	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	6 c
§ 21 Abs. 4	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	6 b
§ 22 Abs. 1	01.01.1998	2. SÄnd. Nr.	5
§ 22 Abs. 1	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	7 a
§ 22 Abs. 3 -Streichung-	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	7 b
§ 22 Abs. 3 bis 6	01.05.2004	9. SÄnd. Nr.	8
§ 23 Abs. 2	25.03.2003	8. SÄnd. Nr.	2
§ 23 Abs. 2 Satz 2	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	7
§ 26 Abs. 5 Satz 3	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	8
§ 28	01.01.1998	2. SÄnd. Nr.	6
§ 29 Abs. 1 Satz 3	01.01.1998	2. SÄnd. Nr.	7
§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 -Streichung-	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	8
§ 31 -Aufhebung-	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	9
§ 31 -Neufassung-	25.03.2003	8. SÄnd. Nr.	3
§ 32 Satz 2	01.01.1999	3. SÄnd. Nr.	9
§ 32	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	10
§ 32 Abs. 2 Satz 2	01.05.2004	9. SÄnd. Nr.	9
§ 32 Abs. 2 Buchst. b, c, d	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	9 a
§ 32 Abs. 2 Buchst. e	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	9 b
§ 32 Abs. 2 Buchst. f, g	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	9 c
§ 33 Abs. 3	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	10 a
§ 33 Abs. 4	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	3
§ 33 Abs. 5	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	11
§ 33 Abs. 5 Satz 1	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	10 b
§ 34 Abs. 5 Satz 1	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	3
§ 36 Abs. 1 Satz 1	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	2
§ 36 Abs. 1 Satz 1	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	3
§ 36 Abs. 1 Satz 2	01.01.1998	2. SÄnd. Nr.	8

§ 36 Abs. 2	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	2
§ 36 Abs. 3	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	12 a
§ 36 Abs. 4 Satz 2	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	2
§ 36 Abs. 4	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	12 b
§ 36 Abs. 5	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	12 c
§ 37	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	1 a
§ 37	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	10
§ 37 Abs. 1 Satz 4	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	10
§ 37 Abs. 4	01.01.1998	2. SÄnd. Nr.	9
§ 37 Abs. 6	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	12
§ 38	01.01.1999	3. SÄnd. Nr.	11
§ 38	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	13 a
§ 38 Abs. 1	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	13 b
§ 38 Abs. 1 Satz 1	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	11
§ 38 Abs. 1 Satz 2 und 3	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	3
§ 38 Abs. 2	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	13 c
§ 39	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	2
§ 39 a	01.01.1999	4. SÄnd. Nr.	6
§ 39 a Abs. 3 Satz 1	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	13
§ 39 a Abs. 3 Satz 2	01.01.2003	7. SÄnd. Nr.	14
§ 39 a Abs. 3	25.03.2003	8. SÄnd. Nr.	4
§ 39 a Abs. 3	01.05.2004	9. SÄnd. Nr.	12
§ 40 Abs. 1	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	12 a
§ 40 Abs. 1	01.05.2004	9. SÄnd. Nr.	13
§ 40 Abs. 1	01.01.2008	10. SÄnd. Nr.	2 b
§ 40 Abs. 1a	01.01.1998	3. SÄnd. Nr.	12 b
§ 40 Abs. 1 a	01.01.2008	10. SÄnd. Nr.	2 c
§ 40 Abs. 2	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	15
§ 42 Satz 1	01.01.1998	2. SÄnd. Nr.	11
§ 42 Satz 2	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	3
§ 46	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	3
§ 47	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	16
§ 47	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	3
§ 48	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	1 b
§ 49	01.01.1999	3. SÄnd. Nr.	13
§ 49 Abs. 1 Satz 1	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	17
§ 49 Abs. 1 Satz 1	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	14
§ 49 Abs. 1 Satz 2	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	3
§ 50	01.01.1998	2. SÄnd. Nr.	12
§ 50	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	2
§ 51	16.02.1999	3. SÄnd. Nr.	14
§ 51	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	19

§ 51 Abs. 2 Satz 1	25.03.2003	8. SÄnd. Nr.	5
§ 52	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	20
§ 53 -Streichung-	01.01.1998	2. SÄnd. Nr.	13
§ 53	01.01.1998	2. SÄnd. Nr.	14
§ 53 Abs. 2 -Streichung-	01.07.2001	6. SÄnd. .	
§ 53	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	20
§ 54	01.01.1998	2. SÄnd. Nr.	15
§ 54 Abs. 1	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	21 a
§ 54 Abs. 2	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	21 b
§ 54 Abs. 2	01.01.2005	9. SÄnd. Nr.	3
§ 55	24.10.2002	7. SÄnd. Nr.	20
§ 52 - § 55 Neufassung	01.01.2008	10. SÄnd. Nr.	4 - 7
§ ehem. 52-55 werden			
§ 56-59	01.01.2008	10. SÄnd. Nr.	8
§ 58 Abs. 2	01.01.2009	11. SÄnd. Nr.	14